

Satzung des Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienstes Baden e.V.

§ 1): Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen " Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst Baden e.V." (EBS Baden e. V.)
- (2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2): Struktur und Verhältnis zu anderen Organisationen

- (1) Der Verein ***Evangelischer Blinden - und Sehbehindertendienst Baden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung*** und strebt an, in jedem Kirchenbezirk durch selbst betroffene Ansprechpartner und durch kirchliche Beauftragte vertreten zu sein.
- (2) Er ist Rechtsnachfolger der Arbeitsgemeinschaft für Blinden- und Sehbehindertendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und Mitglied ihres Diakonischen Werks.
- (3) Er versteht sich zugleich als badische Landesgruppe des Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienstes in Deutschland e.V.
- (4) Er sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der und für die Blinden und Sehbehinderten im Lande Baden-Württemberg.

§ 3): Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die **Förderung der christlichen Religion, sowie die Förderung der Hilfe für Behinderte**. Der Verein will gemeinsam mit dem Beauftragten der Landeskirche und den Beauftragten der Kirchenbezirke christlichen Glauben und christliches Leben unter Blinden- und Sehbehinderten - auch solchen mit zusätzlichen Behinderungen - wecken und vertiefen, sie zur Teilnahme am Leben ihrer Gemeinde ermutigen und befähigen und ihnen gegenüber, wo immer nötig und möglich, Nächstenliebe üben. Zur Zielgruppe des Vereins können auch Blinde und Sehbehinderte außerhalb der Landeskirche und solche gehören, die nicht in Baden wohnen.
- (2) Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere, indem er
 - a) in Baden blinde und sehbehinderte Menschen, vor allem Seniorinnen und Senioren und ihre Angehörigen sucht, ihnen als Ansprechpartner für seelsorgerliche und andere behinderungsbezogene Fragen zur Verfügung steht sowie durch Rundbriefe Verbindung mit ihnen hält,
 - b) Freizeiten und andere Begegnungen anbietet,
 - c) Bibelteile, Zeitschriften und anderes christliches Schrifttum in Blindenschrift, auf Tonträgern und in Großdruck verbreitet,
 - d) zur religiösen Bildung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher beiträgt,
 - e) allgemein und in Einzelfällen die Belange Blinder und Sehbehinderter und ihrer Angehörigen vertritt,
 - f) in Notfällen auch materielle Hilfe leistet,
 - g) seine Mitglieder und andere kirchliche Mitarbeiter befähigt, zur sachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben beizutragen,

- h) die evangelischen Kirchengemeinden in Baden dabei unterstützt, Blinde und Sehbehinderte aktiv an ihrem Gemeindeleben zu beteiligen und
- i) die Arbeit des Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienstes in Deutschland e.V. ideell und materiell unterstützt.

§ 4): Mitglieder

- (1) Mitglieder des Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienstes in Deutschland e.V., die in Baden ihren Wohnsitz haben, sind auch Mitglieder des Vereins. Ebenso gehört ihm der Beauftragte für Blinden- und Sehbehindertendienst der evangelischen Landeskirche Baden an.
- (2) Der Vorstand kann weitere evangelische Christen zu Mitgliedern berufen.
- (3) Wer die Vereinsarbeit unterstützen möchte, ohne ordentliches Mitglied zu sein, kann als förderndes Mitglied beitreten.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5): Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist form- und fristlos zulässig. Ein Mitglied gilt auch dann als ausgetreten, wenn es auf die Einladung zu zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht reagiert und auch nicht auf andere Weise zwischen diesen Versammlungen zu erkennen gegeben hat, dass es

noch an der Vereinsarbeit interessiert ist.

- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, nachdem es vorher dazu gehört worden ist. Es kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder persönlicher Übergabe des mit Gründen versehenen Ausschließungsbeschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Beschwerdeführers. Dessen Mitgliedschaftsrechte ruhen bis dahin.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, nachdem sie vorher dazu gehört worden sind.

§ 6): Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, an der mit beratender Stimme und dem Recht zur Antragstellung auch fördernde Mitglieder teilnehmen, kann in allen Vereinsangelegenheiten beschließen. Sie

- entscheidet insbesondere über die Zusammensetzung des Vorstandes,
- gibt Richtlinien für die Vereinsarbeit,
- nimmt von dem Vorstand für die jeweils letzten beiden Geschäftsjahre einen Tätigkeitsbericht und geprüfte Jahresabschlüsse entgegen,
- erörtert sie und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
- verabschiedet die Haushaltspläne für das laufende und das folgende Geschäftsjahr,
- entscheidet über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen und
- beschließt über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.

§ 7): Einberufung und Verfahren

- (1) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung ein. Er kann die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bis auf zwei Wochen abkürzen. Den Antrag eines Mitglieds, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, hat er unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn über die endgültige Tagesordnung. Ein Antrag, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, kann in sie nur aufgenommen werden, wenn er den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher angekündigt worden war. Das gilt als geschehen, wenn der Vorsitzende die Abschrift des Antrages 16 Tage vorher abgesandt hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, durch den die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über den Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu

fertigen, vom Vorsitzenden und einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitglieder zuzusenden.

§ 8): Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und einem weiteren Beisitzer.
 - Mit diesen Amtsbezeichnungen sind Frauen gleichermaßen gemeint.
 - Der Vorsitzende soll blind, ein weiteres Vorstandsmitglied soll sehbehindert sein.Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beauftragte für Blinden- und Sehbehindertendienst der Landeskirche ist geborenes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann ihn in ein bestimmtes Vorstandsamt wählen. Die anderen vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzurufen. Sie kann außerdem drei Vertreter bestellen, die für den Verein mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über die Abberufung des Beauftragten für Blinden- und Sehbehindertendienst verhandeln. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt die Mitgliederversammlung den Vorstand durch Wahl für den Rest seiner Amtszeit. Die Funktionen des Ausgeschiedenen werden bis zur

Ergänzung oder Neuwahl des Vorstands von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

- (4) Der Vorstand erfüllt die ihm von der Satzung und von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben, trifft die für die laufende Geschäftsführung erforderlichen Entscheidungen, beschließt den vorläufigen Haushaltsplan und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Berater zuziehen, die nicht dem Verein anzugehören brauchen. Der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werks der Landeskirche und sein Stellvertreter genießen in den Sitzungen Gastrecht. Der Vorstand kann bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüssen übertragen, denen auch andere Vereinsmitglieder angehören können.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9): Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - leitet die Sitzungen der Vereinsorgane und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 10): Geschäftsführer

Der Beauftragte der Landeskirche für Blinden- und Sehbehindertendienst führt die Geschäfte des Vereins.

Er ist insoweit an die Satzung, eine für seine Tätigkeit vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.

§ 11): Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Jahresabschluss wird von der Treuhandstelle des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

§ 12): Gemeinnützigkeit und Rechtsnachfolge

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 3) ist nur so zulässig, dass Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit und Kirchlichkeit gewahrt bleiben.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder erhalten ihre tatsächlichen Aufwendungen ***im angemessenen Umfang***.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf dem Gebiet der Förderung christlichen Glaubens und Lebens unter den Blinden und Sehbehinderten Badens zu verwenden hat.

Karlsruhe, 13. Februar 1992

Durch den Vorstand auf Grund der ihm in der Gründungsversammlung erteilten Ermächtigung an geänderte Verhältnisse angepasst in Karlsruhe am 16. Juni 1992.

Zuletzt geändert: 28. November 2003

In der Fassung nach Änderung in der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 2017